

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. A****, vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei B****, vertreten durch ***** wegen (zuletzt) Leistung (richtig) CHF 119'873.23 s.A., aus Anlass der Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.04.2023, 08 CG.2022.207, ON 63, mit dem infolge Berufung der beklagten Partei das Endurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 23.11.2022, 08 CG.2022.207, ON 53, in der Hauptsache bestätigt und im Ausspruch über die Zinsen teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Akt wird dem Fürstlichen Obergericht vorerst ohne Sachentscheidung über die Revision der klagenden Partei

mit der Anregung zurückgestellt, das Urteil vom 25.04.2023, 08 CG.2022.207, ON 63, allenfalls zu berichtigen und den Akt nach Rechtskraft eines allfälligen Berichtigungsbeschlusses bzw gegebenenfalls ohne einen solchen neuerlich an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof zu OGH.2023.75 vorzulegen.

B e g r ü n d u n g :

Mit Endurteil vom 23.11.2022 (ON 53) erkannte das Erstgericht die Beklagte schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution CHF 119'873.23 samt 5% Zinsen p. a. aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2006, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2007, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2008, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2009, aus CHF 15'571.50 seit 01.01.2010, aus CHF 16'232.51 seit 01.01.2011 und aus CHF 15'725.07 seit 01.01.2012 sowie die mit CHF 4'435.30 bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz zu ersetzen.

Der gegen diese Entscheidung von der Beklagten erhobenen Berufung gab das Fürstliche Obergericht mit seinem Urteil vom 25.04.2023 (ON 63) in der Hauptsache keine Folge. Der Ausspruch über die Zinsen wurde hingegen aufgrund dieses Rechtsmittels teilweise dahin abgeändert, dass der erstinstanzliche Urteilsspruch „insgesamt wie folgt zu lauten hat“:

„Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 119'873.23 samt 5% Zinsen seit 25.02.2019 zu bezahlen.“

Das vom Erstgericht dem Kläger antragsgemäss zuerkannte Mehrbegehren an Zinsen wird im Tenor dieser Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erwähnt. Im Rahmen seiner Entscheidungsgründe führt es zum Zinsenbegehren des Klägers zusammengefasst aus, dass die von ihm angesprochenen Zinsen aus der Hauptforderung von insgesamt CHF 119'873.23 mit Zustellung der Stufenklage vom 08.02.2019 (ON 1) an die Beklagte am 25.02.2019 zuzusprechen gewesen seien. Insgesamt sei in der Hauptsache mit einer bestätigenden und hinsichtlich der Zinsen mit einer reformatorischen Berufungsentscheidung vorzugehen gewesen. Das vom Erstgericht dem Kläger zuerkannte Mehrbegehren an Zinsen wird nicht (explizit) erwähnt (vgl dazu Berufungsurteil ON 63 S 2 und S 70).

Die Beklagte richtete ihre rechtzeitige Revision, die inzwischen zurückgezogen wurde, gegen den bestätigenden Teil des Berufungsgerichts

Auch der Kläger erhob rechtzeitig Revision gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts mit dem Erklären, dieses „seinem klagsabweisenden Umfang und Inhalt nach“ anzufechten. Abschliessend wurde beantragt, in Abänderung der angefochtenen Entscheidung „dem Leistungsbegehren des Klägers inkl den geltend gemachten Zinsen vollständig Folge“ zu geben bzw das Urteil des Fürstlichen Landgerichts (ON 53) wiederherzustellen.

Eine Gegenüberstellung des Klagebegehrens in ON 50 S 3 sowie der oben zitierten Urteilsprüche des

Fürstlichen Landgerichts und des Berufungsgerichts zeigt, dass Teile des Zinsenbegehrens des Klägers mit der Rechtsmittelentscheidung nicht spruchgemäss erledigt wurden. In einem Urteilspruch muss aber sowohl der stattgebende Teil genau bezeichnet, als auch die Abweisung des nicht zugesprochenen Begehrensteils ausdrücklich enthalten sein. Andernfalls kann ein Ergänzungsantrag gemäss § 423 ZPO zu stellen bzw das Berufungsurteil gemäss § 472 Z 2 ZPO mangelhaft sein (vgl *Fasching Zivilprozessrecht*² Rz 1384). Mit anderen Worten ist beim (teilweise) abweisenden Urteil der abgewiesene Sachantrag deutlich zu bezeichnen. Das gilt auch für Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte (vgl *Öhri in Schumacher HB LieZPR* Rz 2311 und Rz 2314). Bei ganz eindeutigem gerichtlichen Entscheidungswillen kann es ausnahmsweise auch ausreichen, wenn zu einem (weiteren) Antrag nur in den Entscheidungsgründen Stellung genommen, eine spruchmässige Erledigung jedoch zu Unrecht unterlassen wurde. Zweckmässigerweise ist demnach aber bei Erkennen des Fehlers mit einer Berichtigung vorzugehen (vgl *M. Bydlinski in Fasching/Konecny*³ III/2 § 417 ZPO Rz 5 mit Hinweis auf RIS-Justiz RS0110742). Auch nach *Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka*⁵ § 417 ZPO Rz 3 muss beim abweisenden Urteil der Wortlaut des abgewiesenen Begehrens deutlich wiedergegeben werden, damit der Rechtskraftumfang der Abweisung exakt festgestellt werden kann. Im Einzelfall kann es nicht schaden, wenn irrtümlicherweise über einen Antrag nur in den Gründen, nicht aber im Spruch entschieden wird, sofern ein Entscheidungswille daraus unzweifelhaft hervorgeht.

Ein nicht zweifelsfrei erkennbarer Entscheidungswille ist allerdings unbeachtlich (RIS-Justiz RS0110742).

Abgesehen von dem nicht ohne weiteres erkennbaren Umfang der Rechtskraftwirkung erhellt Sinn und Zweck dieser Grundsätze auch daraus, dass der nicht erledigte Teil eines Klagebegehrens aus dem Verfahren ausscheidet, sofern die nicht gänzliche Erledigung des Klagebegehrens nicht mit einem Rechtsmittel oder Ergänzungsantrag gerügt wird (vgl RIS-Justiz RS0041490). Weder die Versäumung des Rechtsmittels noch des Urteilsergänzungsantrags präkludiert – mangels (rechtskräftiger) Entscheidung über den nicht erledigten Anspruch – dann dessen Geltendmachung mit selbstständiger Klage (*Rechberger/Klicka* §§ 423-424 ZPO Rz 6 mwN).

Wenngleich beide Parteien nach ihren Ausführungen im Revisionsverfahren und mangels Geltendmachung einer Verfahrensrüge wegen Nichterledigung aller Sachanträge offenbar davon ausgehen, dass das Berufungsgericht den nicht spruchmässig erledigten Teil des Zinsbegehrens abweisen wollte, ist – und zwar durch das Berufungsgericht selbst – eine Klarstellung, soweit dies im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens möglich sein sollte, geboten, um die Rechtskraftwirkung festzustellen und deutlich zu machen, ob der (allenfalls) nicht erledigte Teil des Zinsenbegehrens zum Gegenstand einer neuen Klage gemacht werden kann.

Sollte das Berufungsgericht der Meinung sein, dass eine Berichtigung nicht vorzunehmen sei, wird der Akt

unverzüglich und andernfalls nach Rechtskraft eines allfälligen Berichtigungsbeschlusses wieder anher vorzulegen sein.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 05. Januar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

RECHTSSATZ:

§§ 472 Z 2, 423 ZPO:

In einem Urteilspruch muss sowohl der stattgebende Teil genau bezeichnet, als auch die Abweisung des nicht zugesprochenen Begehrensteils ausdrücklich enthalten sein. Das gilt auch für Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte. Sonst kann ein Ergänzungsantrag zu stellen bzw das (Berufungs-)Urteil mangelhaft sein.

Der nicht erledigte Teil eines Klagebegehrens scheidet aus dem Verfahren aus, sofern die nicht gänzliche Erledigung des Klagebegehrens nicht mit einem Rechtsmittel oder Ergänzungsantrag gerügt wird. Weder die Versäumung des Rechtsmittels noch des Urteilsergänzungsantrags präkludiert die Geltendmachung des nicht erledigten Anspruchs mit selbstständiger Klage.